

Zivilrecht

Multiple-Choice-Aufgaben mit Lösungen

IV. Verjährung

1. die Geltendmachung einer verjährten Forderung ist nicht mehr möglich,

- a. weil die Forderung mit Verjährungseintritt erloschen ist
- b. weil die Forderung nicht mehr durchsetzbar ist
- c. sobald sich der Schuldner auf die Verjährung beruft.

Lösung: c, weil

gemäß § 214 BGB der Schuldner (lediglich) berechtigt ist, die Erfüllung der Forderung zu verweigern, er muss dies nicht unbedingt tun. Aus diesem Grunde wird die Verjährung auch als eine sogenannte Einrede behandelt.

2. Die sogenannte regelmäßige Verjährung dauert

- a. zwei Jahre
- b. drei Jahre
- c. vier Jahre

Lösung: b, weil

dies grundsätzlich in § 195 BGB so geregelt ist.

3. die regelmäßige Verjährung beginnt zu laufen

- a. in dem Moment, in dem der Anspruch entstanden ist
- b. am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist
- c. am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger sowohl von den Umständen des Anspruchs als auch vom Schuldanerkenntnis hat.

Lösung: c, weil dies in § 199 Abs. 1 BGB so geregelt ist.

4. Der Gläubiger kann die Forderung verlangen, wenn

- a. sie entstanden ist
- b. der Gläubiger die Forderung kennt
- c. der Schuldner die Forderung kennt
- d. der Gläubiger eine Rechnung gestellt hat?

Lösung: a., weil

der Gläubiger die Leistung nach § 271 BGB sofort verlangen kann, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt oder erkennbar ist.

5. V verkauft an K eine Kaffeemaschine. Zwei Jahre nach der Übergabe stellt sich heraus, dass die Maschine einen Defekt hat. K verlangt von V den Kaufpreis zurück. Der Anspruch des K ist

- a. verjährt, weil die Frist bereits abgelaufen ist
- b. noch nicht verjährt, weil die Frist noch nicht abgelaufen ist
- c. noch nicht verjährt, weil K den Mangel nicht kannte

Lösung: a, weil

die Gewährleistungsansprüche des Käufers gemäß § 438 Abs. 1 Ziffer 3 in zwei Jahren mit der Ablieferung der Sache beginnt.

6. Der Lauf einer Verjährungsfrist kann

- a. überhaupt nicht
- b. nur mit Zustimmung des Schuldners
- c. nur durch eine gerichtliche Maßnahme
- d. durch außergerichtliche oder gerichtliche Maßnahmen gehemmt werden?

Lösung: d, weil

§ 203 BGB die Hemmung durch außergerichtliche Verhandlung und § 204 BGB die Hemmung durch eine gerichtliche Maßnahme vorsieht.

7. Hemmung der Verjährung bedeutet, dass die Verjährung
- bis zur endgültigen Erfüllung der Forderung
 - bis zum Tod des Gläubigers
 - für die Dauer der hemmenden Maßnahme ausgesetzt wird?

Lösung: c, weil die Verjährung gem. § 203 BGB für die Dauer der außergerichtlichen Verhandlung, mindestens aber drei Monate, und gem. § 204 BGB bis zur Beendigung der gerichtlichen Maßnahme, mindestens aber 6 Monate, gehemmt ist.

8. Mit einer verjährten Forderung kann der Gläubiger
- überhaupt nichts mehr anfangen
 - mit Zustimmung des Schuldners gegen eine Forderung des Schuldners aufrechnen
 - auch ohne Zustimmung des Schuldners gegen eine Forderung des Schuldners aufrechnen?

Lösung: c, weil gem. § 215 BGB mit einer verjährten Forderung gegen eine Forderung des Schuldners aufgerechnet werden kann, wenn sich beide Forderungen, früher einmal in einem unverjährten Zustand gegenübergestanden haben.

9. Eine Verjährung kann auch wieder von vorne zu laufen beginnen, wenn
- der Schuldner damit einverstanden ist
 - der Gläubiger damit einverstanden ist
 - der Schuldner die Forderung anerkennt

Lösung: c., weil gem. § 212 BGB die Verjährung erneut beginnt, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in sonstiger Weise anerkannt hat bzw. eine Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wurde.

10. Bei einem Neubeginn der Verjährung beginnt diese
- erneut wieder erst am Ende des laufenden Jahres
 - unmittelbar nach Neubeginn
 - zum ersten des nächsten Monats neu zu laufen.

Lösung: b., weil nur die regelmäßige Verjährung am Ende des Jahres zu laufen beginnt und § 212 BGB für alle Verjährungsfristen gilt.